



**Baugesetz  
(Änderung)**

**Dekret über das Baubewilligungsverfahren  
(Änderung)**

**Elektronisches Baubewilligungs- und  
Planerlassungsverfahren eBUP**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung .....	1
2. Ausgangslage .....	2
2.1 Handlungsbedarf .....	2
2.2 Gesetzgebungsbedarf .....	3
3. Grundzüge der Neuregelung .....	3
4. Erlassform .....	6
5. Rechtsvergleich .....	6
6. Umsetzung .....	6
7. Erläuterungen zu den Artikeln .....	6
7.1 Baugesetz (BauG) .....	6
7.2 Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD) .....	12
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen .....	14
8.1 E-Government-Strategie von 2002 .....	14
8.2 E-Government-Strategie von 2018 .....	14
8.3 Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2017 .....	14
9. Finanzielle Auswirkungen .....	15
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen .....	15
11. Auswirkungen auf die Gemeinden .....	16
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	16
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....	17
14. Anträge .....	17

**Vortrag  
des Regierungsrates an den Grossen Rat  
zur Änderung des Baugesetzes und des Dekrets über das Baubewilligungsver-  
fahren  
(elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren eBUP)**

---

## **1. Zusammenfassung**

Mit dieser Vorlage wird die rechtliche Grundlage für die verbindliche Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens (eBUP) ab 2020 geschaffen. Zudem dient sie der Erhöhung der Qualität der planungsrechtlichen Daten und der Senkung der Kosten für die Erhebung, Verwendung und Nachführung von Vorschriften und Plänen sowie für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens.

In sämtlichen Bereichen der Gesellschaft werden zunehmend Abläufe digitalisiert und elektronische Daten immer wichtiger. Das Bedürfnis von Privaten, Organisationen und Behörden steigt, Geschäfte und Prozesse elektronisch zu erledigen sowie Informationen elektronisch abrufen zu können. Auch im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren geht die technische Entwicklung in diese Richtung und verlangt nach elektronischer Abwicklung der Verfahren und Ersatz der Papierunterlagen durch die elektronische Form. Aus diesem Grund wurden im Kanton Bern die beiden Projekte eBau und dNPL gestartet. eBau befasst sich mit dem elektronischen Baubewilligungsverfahren, dNPL mit der Vorprüfung und Genehmigung von elektronischen Nutzungsplanungen durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK). Für die verbindliche Einführung dieser beiden elektronischen Verfahren sind Bestimmungen im Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) und im Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) anzupassen.

Bereits in der letzten Revision der Baugesetzgebung 2017<sup>1</sup> wurde die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt<sup>2</sup>. Mit der vorliegenden Revision soll nun die Pflicht geschaffen werden, Baugesuche und alle weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren nur noch in elektronischer Form über das kantonale Übermittlungssystem einzureichen. Die Behandlung und Bearbeitung der Gesuche behördenintern erfolgt vollständig auf elektronischem Weg.

Seit 2015 müssen die Gemeinden und die Regionalkonferenzen ihre Nutzungspläne zusätzlich zur Papierform in elektronischer Form zur Genehmigung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) einreichen. Genehmigt bzw. rechtlich massgebend sind hingegen immer noch die Vorschriften und Pläne auf Papier. Auf die Papierversion soll künftig verzichtet und die Vorschriften und Pläne ab 2020 nur noch in elektronischer Form genehmigt werden. Neu wird die elektronische und nicht mehr die physische Form rechtsverbindlich sein. Die bestehenden Nutzungspläne werden in die elektronische Form überführt. Die Vorlage wird zum Anlass genommen, eine generelle gesetzliche Grundlage für die elektronische Form von Vorschriften und Plänen zu erlassen. Die Kompetenz zur Einführung dieser Form für Richtpläne und Sachpläne sowie für Nutzungspläne nach Spezialgesetzgebung wird dem Regierungsrat übertragen.

Für das elektronische Baubewilligungsverfahren stellt der Kanton den Gesuchstellenden und Behörden das E-Government-Portal BE-Login ([www.be.ch/login](http://www.be.ch/login)) sowie eine kantonale IT-Lösung für die Abwicklung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens zur Verfügung (kantonales Übermittlungssystem CAMAC Suisse). Auch für das elektronische Planerlassverfahren wird es für die Gemeinden und Datentreuhänder ein kantonales Datenlieferungsportal und eine IT-Lösung des Kantons geben.

<sup>1</sup> Änderung BauG vom 9.6.2016 und Änderung BauV vom 18.2.2017, in Kraft seit dem 1.04.2017.

<sup>2</sup> Erfüllung der Motion Steiner-Brütsch (M 248-2013) «Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern».

Die technischen Applikationen und die organisatorischen Aspekte der beiden Projekte werden in separaten Projekten unter Einbezug aller betroffenen Stellen erarbeitet und Ende 2019 abgeschlossen sein, so dass der Betrieb ab 2020 gewährleistet ist.

Die Begriffe «digital» und «elektronisch» werden in der Umgangssprache, aber auch in der Gesetzgebung einerseits synonym andererseits mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet (uneinheitliche Terminologie). Eine klare Abgrenzung und Definition erweist sich als schwierig. In der vorliegenden Gesetzesrevision wird durchwegs der Begriff «elektronisch» verwendet. Darunter werden Informationen verstanden, die in einem EDV-System als Datei vorliegen. Namentlich Texte, Zahlentabellen, Bilder, Kombinationen von Texten oder Kombinationen von Texten und Bildern, die durch Digitalisieren (Umwandlung in einen Binärcode) in Dateiform angelegt oder überführt wurden.

## **2. Ausgangslage**

### *2.1 Handlungsbedarf*

Die Nachfrage nach elektronischer Abwicklung von Prozessen und der Bedarf, physische Unterlagen durch elektronische Unterlagen zu ersetzen, steigen stetig. Dazu gehört auch das Anliegen, dass nur noch elektronische Akten rechtlich massgebend sind. Der Regierungsrat will diesem Bedürfnis Rechnung tragen und die gesetzlichen Grundlagen anpassen, um das Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nur noch in elektronischer Form abzuwickeln.

Nach geltendem Recht müssen die Gesuchstellenden für Bauvorhaben bei der Gemeindeverwaltung ein Baugesuch in Papierform in mindestens zweifacher Ausfertigung einreichen. Selbst für einfache Bauvorhaben ist eine grosse Anzahl an Formularen und Plandokumenten erforderlich. Die gleichen Angaben müssen auf verschiedenen Formularen wiederholt aufgeführt werden. Jedes dritte Gesuch wird zudem heute zurückgewiesen, weil es unvollständig ist. 2015 wurden gegen 20'000 Gesuche auf rund 28 Mio. Seiten gedruckt und mit 350'000 Postsendungen verschickt. Das Verfahren ist wegen der umfangreichen Papierakten, die hin und her geschickt werden müssen, und wegen der zahlreichen Medienbrüche zeit- und ressourcenintensiv und entsprechend langwierig. Das Baubewilligungsverfahren in Papierform verursacht einen hohen administrativen Aufwand für die Gesuchstellenden und die Behörden.

Die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens ist daher seit längerem ein Bedürfnis sowohl der Gesuchstellenden als auch der Behörden. Bereits die Motion Steiner-Brütsch (M 248-2013), die der Grosse Rat am 17. März 2014 überwiesen hat, beauftragte den Regierungsrat, das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern zu vereinfachen, indem neben einer Reduktion der Anzahl Baugesuchsformulare die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt wird. Im Rahmen der Baugesetzrevision vom 9. Juni 2016, die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, wurden deshalb auf Gesetzesstufe erste rechtliche Grundlagen geschaffen, um die Abwicklung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens zu ermöglichen (neuer Art. 34a und Ergänzung von Art. 35 und 144 BauG). Um den Wechsel vom physischen zum elektronischen Baubewilligungsverfahren vollumfänglich zu vollziehen, ist der Verzicht auf das Baugesuch in Papierform erforderlich. Für die somit zwingende Eingabe des Baugesuchs in elektronischer Form sind weitere Anpassungen der rechtlichen Bestimmungen im BauG und im BewD notwendig.

Die Richtpläne und Nutzungspläne der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen müssen heute dem AGR in mehreren Exemplaren in Papierform zur Vorprüfung und Genehmigung eingereicht werden. Die Pläne, Vorschriften und erläuternden Berichte sind selbst bei geringfügigen Anpassungen in mehreren Exemplaren in Papierform zuzustellen. Auch hier sind die Verfahren zeit- und ressourcenintensiv, da die meist umfangreichen Papierakten zahlreichen Fachstellen und Ämtern zur Stellungnahme zugeschickt werden müssen.

Bereits nach geltendem Recht (Art. 61 Abs. 6 BauG) müssen die Gemeinden das Baureglement, die Zonenpläne und die Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen für die Genehmigung durch das AGR zusätzlich in elektronischer Form für statistische Auswertungen, den Übersichtszonenplan des Kantons Bern sowie den Kataster der öffentlich-rechtlichen Ei-

gentsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) einreichen. Rechtlich massgebend ist jedoch immer noch die Papierfassung (Art. 120a Abs. 3 der Bauverordnung vom 6.03.1985 [BauV; BSG 721.1]).

Weiter werden bis Ende 2019 die Gemeinden des Kantons Bern etappenweise – gestützt auf den Auftrag aus dem Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62) – in den ÖREB-Kataster überführt. Im ÖREB-Kataster ist unter anderem die Nutzungsplanung (Zonenplan sowie die dazugehörigen Rechtsvorschriften [Baureglement, Überbauungsordnungen]) abgebildet, was dazu führt, dass die Gemeinden ihre Nutzungsplanung gemäss dem vom Kanton vorgegebenen Datenmodell digitalisieren müssen.

Da die Gemeinden ihre Nutzungsplanungen für die Genehmigung durch das AGR ohnehin in elektronischer Form mitliefern müssen, die Daten bei immer mehr Gemeinden vorhanden sind und die Nutzungsplanung im ÖREB-Kataster<sup>3</sup> enthalten ist, entstand sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Behörden das Bedürfnis, künftig Nutzungsplanungen in elektronischer Form durch die JGK vorprüfen und genehmigen zu lassen.

## 2.2 Gesetzgebungsbedarf

Eine Gesetzes- und Dekretsänderung ist erforderlich, um im Baubewilligungsverfahren einerseits die Gesuchstellenden zu verpflichten, das Baugesuch in elektronischer Form einzugeben bzw. Formulare auf dem vom Kanton zur Verfügung gestellten kantonalen Übermittlungssystem auszufüllen, andererseits um die Baubewilligungsbehörden zu verpflichten, Baugesuche und weitere damit verbundene Eingaben in elektronischer Form entgegen zu nehmen. Weiter müssen Gesetzesanpassungen vorgenommen werden, um die elektronische Form von Vorschriften und Plänen im Planerlassverfahren vorzuschreiben. Wobei der Regierungsrat den Zeitpunkt und die Details der Einführung bei den Richtplänen und Sachplänen sowie bei den Nutzungsplänen nach Spezialgesetzgebung bestimmen wird.

Die Bestimmungen zum öffentlichen Baurecht und zum Planungsrecht im BauG und BewD sowie nachfolgend in der BauV müssen angepasst werden.

## 3. Grundzüge der Neuregelung

Baugesuche sind neu in elektronischer Form über das E-Government-Portal BE-login auf dem Übermittlungssystem des Kantons bei der Gemeinde einzureichen. Die Gesuchstellenden müssen den elektronischen Weg wählen, Baugesuche in physischer Form werden nicht mehr entgegen genommen. Für Gesuchstellende, die nicht über die notwendigen technischen Möglichkeiten verfügen, wird eine Regelung vorgesehen, dass die Gemeinde gegen eine kosten deckende Gebühr die Baugesuchsunterlagen für die Eingabe auf dem kantonalen Übermittlungssystem in elektronischer Form erfasst.

Die Baugesuchsakten müssen nicht mehr unterzeichnet werden, die Gesuchstellenden identifizieren sich über das E-Government-Portal BE-login. Diese Art der Authentifizierung ist einfach, kostengünstig und hat sich bewährt. Ausserdem erarbeitet der Bundesrat 2018 ein Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten E-ID-Gesetz (Botschaft geplant für Sommer 2018). Die Authentifizierung wird somit in absehbarer Zeit mit dem neuen nationalen E-ID-Standard erfolgen können und eine anerkannte Sicherheit gewährleisten. Der Eingang des Baugesuchs bei der Gemeinde wird massgebend für die Rechtshängigkeit des Baubewilligungsverfahrens sein.

Der Verkehr zwischen der Baubewilligungsbehörde und den Amts- und Fachstellen erfolgt in elektronischer Form. Kantonsinterne und externe Stellen, welche das Baugesuch prüfen und Stellung nehmen, haben Zugriff auf die elektronischen Unterlagen (können sie aber nicht verändern).

Die Publikation (Veröffentlichung) des Baugesuchs erfolgt weiterhin im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht. Da die Baugesuchsakten nur noch

<sup>3</sup> Abrufbar auf dem Geoportal des Kantons unter <http://www.geo.apps.be.ch/de/oereb-kataster-4.html>.

elektronisch vorliegen, erfolgt die öffentliche Auflage von Baugesuchen neu nur noch in elektronischer Form. Aus Datenschutzgründen dürfen die Unterlagen allerdings nicht auf dem Internet aufgeschaltet werden, die Gemeinden sollen daher dazu verpflichtet werden, die Einsehbarkeit der Unterlagen mittels eines online-Zugangs zu gewährleisten.

Neben dem Baugesuch sind auch alle weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren auf dem kantonalen Übermittlungssystem einzugeben.

Für das elektronische Baubewilligungsverfahren sind keine Übergangsbestimmungen erforderlich. Bauvorhaben sind, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, nach dem zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs geltenden Recht zu beurteilen (Art. 36 BauG). Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesrevision hängige Baugesuche werden daher in Papierform zu Ende geführt.

Nach geltendem Recht müssen die Gemeinden ihre Zonenpläne, Baureglemente, Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen für die Genehmigung in Papierform und zusätzlich in elektronischer Form liefern. Die elektronischen Daten werden durch die Gemeinde bzw. durch den von ihr beauftragten Datentreuhänder (in der Regel ihr Geometer) in einer vom Kanton zur Verfügung gestellten Anwendung eingegeben. Neu wird der Kanton diese Vorschriften und Pläne nur noch in elektronischer Form vorprüfen und genehmigen. Rechtlich massgebend wird die elektronische Form sein. Ausserdem müssen zusätzlich auch erläuternde Dokumente in elektronischer Form eingereicht werden. Bestehende Nutzungspläne der Gemeinden werden etappenweise in die elektronische Form überführt. Die Voranfrage zu Beginn von Planungsarbeiten an das AGR (Art. 109a BauV) kann durch die Planungsträger wahlweise in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

In einem ersten Schritt sollen nur die Nutzungspläne im Zuständigkeitsbereich der JGK in elektronischer Form erlassen werden. Dies weil die JGK eine entsprechende Applikation beschafft und diese Lösung auf die Vorprüfung und Genehmigung von Nutzungsplänen der JGK ausgerichtet ist.

Die Planungszone nach Artikel 62 ff. BauG ist nicht Gegenstand der dNPL. Die Gemeinde kann Planungszonen für Nutzungspläne der Ortsplanung, die Regionalkonferenz regionale Planungszonen für regionale Überbauungsordnungen, der Kanton kantonale Planungszonen für Nutzungspläne der Kantonsplanung wie Strassenpläne, kantonale Überbauungsordnungen, Ersatzvornahmen nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c oder Wasserbaupläne erlassen. Planungszonen werden verfügt und lediglich bei Einsprachen oder Verlängerungsgesuchen durch eine übergeordnete Stelle beurteilt. Es besteht weder eine Genehmigungs- noch eine Meldepflicht, die elektronischen (wie bisher auch die physischen) Nutzungspläne enthalten daher keine Planungszonen.

Bereits Artikel 7 des kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 8.06.2015 (KGeoIG; BSG 215.341) legt fest, dass die kantonalen Fachstellen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten erlassen. Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern. Unter den Begriff Geobasisdaten fallen jedoch lediglich Pläne, nicht hingegen Baureglemente und weitere Unterlagen der Richt- und Nutzungsplanung. Die Kompetenz der kantonalen Fachstelle, Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung vorgeben zu können, muss deshalb auf die neu ebenfalls in elektronischer Form einzureichenden erläuternden Unterlagen oder technischen Berichte ausgedehnt werden.

Da für die gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfung von Planungen nur noch elektronische Akten geprüft werden, muss folgerichtig auch die nachfolgende öffentliche Auflage in elektronischer Form erfolgen. Die Regelungen zur öffentlichen Auflage werden in diesem Sinne angepasst.

Für die Änderung von Vorschriften und Plänen im Genehmigungs- oder Beschwerdeverfahren werden Bestimmungen für die Lieferung bereinigter Daten aufgenommen.

Im Rahmen des elektronischen Planerlassverfahrens sind Übergangsbestimmungen vorgesehen. Die Überführung der physischen Nutzungspläne der Gemeinden in die elektronische Form und Genehmigung durch das AGR erfolgt etappenweise während einer Übergangsfrist von fünf Jahren. Das AGR wird mit den Gemeinden entsprechende Vereinbarungen treffen. Damit ist sicher gestellt, dass die Umstellung rasch erfolgt und alle Gemeinden rund fünf Jahre nach Einführung der elektronischen Form über eine genehmigte elektronische Nutzungsplanung verfügen.

Beim Erlass einer Überbauungsordnung, die als Baubewilligung gilt (Art. 88 Abs. 6 BauG), kann es während der Übergangsphase physische und elektronische Unterlagen geben, sofern die Nutzungsplanung der Gemeinde noch nicht in elektronischer Form genehmigt ist. Diesfalls bestünde ein Medienbruch zwischen den (elektronischen) Baugesuchsunterlagen und der physischen Überbauungsordnung. Dies ist während der Übergangsphase von fünf Jahren nicht zu vermeiden.

Die Archivierung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision. Die Behörden (Gemeinden, Regionen bzw. Regionalkonferenzen, JGK) entscheiden im Rahmen der geltenden Archivvorschriften selber darüber, in welcher Form sie die Akten archivieren wollen. Gemäss den geltenden Archivierungsvorschriften<sup>4</sup> sind gedruckte oder elektronische Akten möglich. Allenfalls erforderliche ergänzende Regelungen betreffend Historisierung der Daten werden auf Verordnungsstufe zu prüfen sein. Der Rechtszustand von Daten, die einen eigentü-mer- oder behördenverbindlichen Beschluss abbilden, muss mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruiert werden können.

Bis zur Einführung des elektronischen Behördenverkehrs im Kanton Bern sind Einsprachen gegen Bauvorhaben und Nutzungsplanungen sowie Beschwerden weiterhin in Papierform einzureichen. Verfügungen (beispielsweise Bau- und Genehmigungsentscheide) sowie Beschwerdeentscheide können nicht elektronisch eröffnet werden, sondern erfordern weiterhin eine Handunterschrift und Postzustellung. Erst mit der künftigen Einführung des elektronischen Behördenverkehrs wird es möglich sein, vor Behörden des Kantons Bern oder der Gemeinden an einem Verwaltungsverfahren oder einem Verwaltungsbeschwerdeverfahren in elektronischer Form teilzunehmen, d.h., rechtserhebliche Schriftstücke elektronisch einzureichen oder Verfügungen bzw. Beschwerdeentscheide elektronisch zugestellt zu erhalten.

Die rechtlichen Grundlagen für die Bekanntmachung der Baugesuche (Art. 35 BauG und Art. 26 BewD) und der Nutzungspläne (Art. 60 BauG) bleiben unverändert. Die Veröffentlichung der Vorhaben im amtlichen Anzeiger bzw. im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht, richtet sich wie bis anhin nach den Artikeln 49b bis 49h des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) bzw. nach den Artikeln 13 bis 15 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PUG; BSG 103.1). Die Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger kann zusätzlich in elektronischer Form erfolgen, massgebend ist hingegen die gedruckte Form. Das Amtsblatt kann in gedruckter, in elektronischer oder in beiden Formen herausgegeben werden; erfolgt die Veröffentlichung in den beiden Formen, ist die gedruckte Ausgabe massgebend. Das Amtsblatt und das Feuille officielle du Jura bernois sind seit September 2017 als barrierefreies PDF im Internet abrufbar. Bei einer allfälligen künftigen Einführung der elektronischen Aufschaltung der amtlichen Anzeiger, wird auch die Bekanntmachung der Baugesuche und Nutzungspläne in elektronischer Form erfolgen.

In Beschwerdeverfahren gegen Baubewilligungen und Plangenehmigungen können die Daten den Verwaltungsjustizbehörden und den verwaltungsunabhängigen Justizbehörden zugestellt oder die Baubewilligungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde kann ihnen Zugang auf die Daten gewähren. Bis zur Einführung des elektronischen Behördenverkehrs und der elektronischen Aktenführung der Justizbehörden wird es je nach Anforderung der Justizbehörden erforderlich sein, die Unterlagen auszudrucken und in physischer Form einzureichen.

<sup>4</sup> Gesetz über die Archivierung vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1), Verordnung über die Archivierung vom 4. November 2009 (ArchV; BSG 108.111), Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten vom 20. Oktober 2014 (ArchDV Gemeinden; BSG 170.711).

#### 4. Erlassform

Für die Einführung der verbindlich elektronischen Form des Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens ist eine Änderung des BauG und des BewD erforderlich. Weitere Anpassungen für die Umsetzung erfolgen auf Verordnungsstufe.

#### 5. Rechtsvergleich

Mehrere Kantone (z.B. BL, FR, GE, JU, NE, LU, SH, TI, UR, VD, ZH) verfügen bereits über ein elektronisches Baubewilligungsverfahren, andere führen es demnächst ein (z.B. AG, SG).

Bislang erlässt kein anderer Kanton Nutzungs-, Richt- und Sachpläne in elektronischer Form.

#### 6. Umsetzung

Die vorliegende Gesetzesrevision bildet die Grundlage für die verbindliche Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens. Die technische Umsetzung erfolgt durch die beiden ICT-Projekte eBau und dNPL, welche 2017 gestartet wurden. Bis Ende 2019 werden die erforderlichen technischen Applikationen beschafft und getestet, so dass die Systeme voraussichtlich 2020 in Betrieb genommen werden können.

#### 7. Erläuterungen zu den Artikeln

##### 7.1 Baugesetz (BauG)

###### Artikel 34

Die Einleitung des Baubewilligungsverfahrens erfolgt unverändert bei der Gemeinde. Das Baugesuch ist wie bis anhin bei der Gemeinde einzureichen, allerdings nicht mehr auf dem amtlichen Formular in Papierform bei der Gemeindeverwaltung, sondern über das E-Government-Portal BE-login auf dem kantonalen Übermittlungssystem (Applikation CAMAC Suisse). Das Erfordernis des amtlichen Formulars in Papierform wird daher in *Absatz 1* gestrichen und «Gemeindeverwaltung» durch «bei der Gemeinde» ersetzt.

###### Artikel 34a

Dieser Artikel wurde im Rahmen der letzten BauG-Revision eingefügt, um das elektronische Baubewilligungsverfahren durch den Regierungsrat zu ermöglichen und insbesondere die Baubewilligungsbehörden im elektronischen Baubewilligungsverfahren zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten zu ermächtigen. Für die verbindliche Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens wird der Artikel angepasst und erweitert. Die bisherigen Absätze 2 (Regelung des Zugriffs auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen) und 3 (Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten) werden neu zu Absatz 4 und 5. Die Absätze 1, 2 und 3 werden neu formuliert.

Der bisherige Absatz 1 gab dem Regierungsrat die Kompetenz, das elektronische Baubewilligungsverfahren einzuführen. Diese Bestimmung wird angepasst und das elektronische Baubewilligungsverfahren verbindlich festgelegt. Das Baugesuch und alle weiteren Gesuche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind in elektronischer Form mit allen erforderlichen Unterlagen auf dem kantonalen Übermittlungssystem einzugeben. Somit werden folgende Gesuche künftig elektronisch einzugeben sein:

- das Baugesuch (Art. 34 Abs. 1),
- das Ausnahmegesuch (Art. 34 Abs. 2),
- das Gesuch um vorzeitige Baubewilligung (Art. 37),
- das Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung (Art. 42 Abs. 3),
- Gesuch um Genehmigung für Gegenstände von untergeordneter Bedeutung (Art. 44),
- Projektänderungen und nachträgliche Ausnahmegesuche während des Baubewilligungsverfahrens und im Baubeschwerdeverfahren vor der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Art. 43 und 44 BewD).

Auf dem kantonalen Übermittlungssystem wird eine zentrale Lösung (Applikation) zur Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens zur Verfügung gestellt. Die Lösung wird über das E-Government-Portal BE-Login [www.be.ch/login](http://www.be.ch/login) für die Gesuchstellenden zugänglich gemacht werden. Ein neues, einheitliches amtliches Baugesuchsformular wird online zur Verfügung stehen. Dadurch fallen die zahlreichen amtlichen Formulare weg und es wird eine Eingabelogik geben, welche es dem Gesuchstellenden ermöglicht, auf einfache Art und Weise auf Anhieb ein korrektes Baugesuch elektronisch einzureichen. Abhängig von den getätigten Eingaben wird der Gesuchstellende intuitiv durch das Formular geführt und aufgefordert, die entsprechend den Eingaben erforderlichen elektronischen Dokumente zum Baugesuch hochzuladen.

Gemeinden, welche bereits eine Bausoftware im Einsatz haben (wie GemDat oder BauPro), können diese weiterhin benutzen und die Daten mit der kantonalen Lösung austauschen. Baubewilligungsbehörden ohne bisherige Baulösung werden mit der kantonalen Applikation arbeiten können.

Im neu formulierten Absatz 2 wird festgelegt, dass die zuständige Stelle der JGK (AGR) festlegt, welches kantonale Übermittlungssystem für das Einreichen des Baugesuchs zu verwenden ist. Sie hat sich bereits für die Lösung CAMAC Suisse ([www.camac.ch](http://www.camac.ch)) entschieden. Sie bezeichnet auch die anzuwendenden elektronischen amtlichen Formulare. Bereits heute stellt die Abteilung Bauen des AGR die im Kanton Bern anzuwendenden Baugesuchsformulare zur Verfügung. Sie wird dafür besorgt sein, dass das aktuelle, anzuwendende einheitliche elektronische Baugesuchsformular sowie allenfalls weitere Formulare in der Applikation hinterlegt und elektronisch ausfüllbar sind. Für den Inhalt sind nach wie vor die entsprechenden Fachstellen zuständig.

Baugesuchsunterlagen in Papierform werden von der Gemeinde nicht mehr entgegen genommen und zur Einreichung in elektronischer Form auf dem kantonalen Übermittlungssystem zurückgewiesen. Für Gesuchstellende, die über ungenügende technische Kenntnisse oder keine geeignete Infrastruktur verfügen, kann dies eine (zu) hohe Hürde darstellen. Für diesen Fall wird im neu formulierten Absatz 3 eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Gemeinde gegen eine kostendeckende Gebühr die physischen Baugesuchsunterlagen in die elektronische Form umwandelt und auf dem kantonalen Übermittlungssystem eingibt. Es bleibt der Gemeinde unbenommen, Dritte mit diesen Arbeiten zu beauftragen.

Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 4. Gemäss geltendem Recht kann die Baubewilligungsbehörde den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. Im Baubewilligungsverfahren müssen nicht nur Behörden miteinbezogen werden, sondern auch Fachstellen (z.B. Fachstelle für hindernisfreies Bauen Procap) und private Fachpersonen (z.B. Ingenieure oder Architekten). Aus diesem Grund wird der Begriff «Behörden» durch die offener Formulierung «Stellen» ersetzt. Soweit die Beschwerdeinstanz (Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion [BVE]) über Gesuche nach Artikel 43 (Projektänderungen) und 44 BewD (nachträgliche Ausnahmegesuche) zu entscheiden hat, ist dieser Absatz sinngemäss anwendbar, d.h. das instruierende Rechtsamt (RA) der BVE wird den einbezogenen Stellen von Fall zu Fall Zugriff auf die nachträglich auf dem kantonalen Übermittlungssystem eingereichten elektronischen Unterlagen Zugriff gewähren.

In den neuen Absatz 5 wird die bisherige Regelung von Absatz 3 übernommen und die Änderung von Absatz 4 nachvollzogen. Somit sind nicht nur die Behörden sondern alle in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Stellen sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

#### *Artikel 35*

Absatz 1a enthält die Verpflichtung, im elektronischen Verfahren die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Baugesuche sind gemäss Artikel 35 Absatz 1 BauG nach den Bestimmungen des BewD zu veröffentlichen. Nach geltendem Recht gibt es somit sowohl im BauG (Art. 35 Abs. 1a) als auch im BewD (Art. 26) eine Regelung zur Veröf-

fentlichung. Absatz 1a wird daher gestrichen, damit die Ausführungen zur Veröffentlichung von Baugesuchen nur noch im BewD geregelt sind.

### *Gliederungstitel 2.1.2*

Der Gliederungstitel wird aufgrund des neu eingefügten Artikels 57a «Form von Richtplänen und Nutzungsplänen» ergänzt und lautet nun «2.1.2 Form und Verfahren für Vorschriften und Pläne».

#### *Artikel 57a (neu)*

Absatz 1 enthält die Regelung, dass die Pläne (Richtpläne und Nutzungspläne) der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen in elektronischer Form der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Vorprüfung und zur Genehmigung einzureichen sind. Dazu gehören beispielsweise kommunale Siedlungsrichtpläne, Landschaftsrichtpläne oder Verkehrsrichtpläne sowie regionale Richtpläne Abbau, Deponie, Transport (ADT) oder Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK). Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden sowie die Überbauungsordnungen der Regionalkonferenzen (Art. 57 Abs. 2 BauG). Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinden besteht aus dem Baureglement und dem Zonenplan (Art. 64 Abs. 1 Bst. b BauG).

Der Geltungsbereich der Norm umfasst daher die folgenden kommunalen Nutzungspläne:

- Baureglement nach Artikel 69 BauG,
- Zonenplan nach Artikel 71 BauG,
- Überbauungsordnungen nach Artikel 88 BauG,
- Strassenpläne nach Artikel 43 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) für die Bewilligung einer kommunalen Strasse mittels einer Überbauungsordnung,
- Uferschutzpläne nach Artikel 2 des Gesetzes über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (See- und Flusssufergesetz, SFG; BSG 704.1),
- Reklamereglement nach Artikel 9 und Artikel 58 bis 61 BauG,
- Parkplatzreglement mit Ersatzabgaben nach Artikel 56 BauV in Verbindung mit Artikel 58 bis 61 BauG.

Weiter umfasst die Geltungsnorm die folgenden regionalen Nutzungspläne (wobei bisher keine solchen erlassen wurden):

- Regionale Überbauungsordnung der Regionalkonferenzen

Die JGK wird ihre kantonalen Überbauungsordnungen (KÜO) nur noch in elektronischer Form erlassen. Nur so wird künftig die Nutzungsplanung einer Gemeinde, welche eine KÜO auf ihrem Gemeindegebiet enthält, medienbruchfrei in elektronischer Form rechtlich verbindlich verfügbar sein. Dazu wird die Anpassung von Artikel 121 BauV Kantonale Überbauungsordnungen zu prüfen sein.

Erläuterungsberichte, Studien, technische Berichte und dergleichen sind erläuternde Unterlagen zu den Vorprüfungs- oder Genehmigungsakten, sie sind deshalb auch in elektronischer Form einzureichen, werden jedoch bis wie bis anhin nicht genehmigt.

In einem ersten Schritt sollen lediglich die Nutzungspläne im Zuständigkeitsbereich der JGK in elektronischer Form erlassen werden. Aus diesem Grund wird in den Übergangsbestimmungen (Art. T4-3) festgelegt, dass der Regierungsrat bei Richtplänen und Sachplänen sowie bei Nutzungsplänen gemäss Spezialgesetzgebung den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Einführung der elektronischen Form bestimmt.

Richtpläne und Sachpläne sowie beispielsweise folgende Nutzungspläne im Zuständigkeitsbereich der BVE werden daher bis auf Weiteres weiterhin in Papierform erlassen:

- Überbauungsordnung nach Artikel 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32),
- Überbauungsordnung nach Artikel 28 des Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0),

- Überbauungsordnung nach Artikel 20 und 21 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1),
- Kantonale Überbauungsordnung (Strassenplan) nach Art. 28 des Strassengesetzes vom 04.06.2008 (SG)<sup>5</sup>,
- Kantonale Überbauungsordnung nach Art. 22 KEnG.

Gemäss Absatz 2 gibt die zuständige Stelle der JGK (AGR) als kantonale Fachstelle nach Artikel 7 KGeolG das anzuwendende Daten- und Darstellungsmodell der Vorschriften und Pläne in elektronischer Form vor (beispielsweise in Form eines Handbuchs zum Datenmodell). In Anlehnung an Artikel 7 Absatz 2 KGeolG erlässt sie weiter Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung (Gewährleistung der Verfügbarkeit) der Daten. Somit legt sie auch fest, in welchem Datenformat die erläuternden Unterlagen einzureichen sind. Nach bisherigem Recht (Art. 61 Abs. 6 BauG) legte sie nur das Datenmodell fest, neu gibt sie auch das Darstellungsmodell für die Karten vor (vereinheitlichte Symbole und Farbgebungen). Auf der Basis des Darstellungsmodells werden die Gemeinden aber weiterhin ihr gemeindespezifisches Kartenbild und insbesondere ihre eigenen Zonenbezeichnungen beibehalten können. Die Vorgabe des Darstellungsmodells dient der Prozessbeschleunigung bei der Digitalisierung, der einfacheren Lesbarkeit, der einheitlichen Darstellung auf allen Ausgabemedien und der Vereinfachung der Anwendung, mithin der Kostensenkung bei der Überführung der Nutzungspläne in die elektronische Form und deren Nachführung.

Im Rahmen des Genehmigungs- oder Beschwerdeverfahrens ist es nicht ausgeschlossen, dass Vorschriften oder Pläne angepasst werden müssen. Auf den Unterlagen in Papierform konnte die zuständige Stelle der JGK (AGR) Korrekturen von Hand anbringen. Dies wird auf den elektronischen Vorschriften und Plänen nicht mehr möglich sein. Absatz 3 regelt daher, in welchen Fällen die Gemeinde oder die Planungsregion bzw. die Regionalkonferenz der zuständigen Stelle der JGK neue bereinigte Daten liefern muss. Es sind dies die Folgenden:

- Die Genehmigungsbehörde ändert von Amtes wegen oder im Einverständnis mit den Gemeinden, Regionen oder Regionalkonferenzen Vorschriften oder Pläne (nach Durchführung der allenfalls zusätzlich erforderlichen Verfahrensschritte).
- Eine Beschwerdeinstanz ändert Vorschriften oder Pläne.
- Eine Beschwerdeinstanz bescheinigt eine Teilrechtskraft.

Schliesslich wird in Absatz 4 festgehalten, dass die genehmigten Pläne nach Eintritt der Rechtskraft auf der kantonalen Geodaten-Infrastruktur, also auf dem Geoportal des Kantons Bern, veröffentlicht werden. Das Aufschalten der Pläne erfolgt durch den Kanton gestützt auf die Meldung der Gemeinden und Regionen bzw. der Regionalkonferenzen, dass die erlassenen Vorschriften und Pläne in Rechtskraft erwachsen sind.

### *Artikel 58*

Der geltende Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe b regelt, dass die Mitwirkung namentlich eingeräumt werden kann, indem die Unterlagen über vorgesehene Planungen während einer angemessenen Mitwirkungsfrist öffentlich aufgelegt werden können. Die Bestimmung wird offener formuliert und nicht mehr von «öffentlicher Auflage» gesprochen, da dieser Begriff eigentlich mit der öffentlichen Auflage nach Artikel 60 besetzt ist. Die Mitwirkungsunterlagen müssen lediglich öffentlich zugänglich gemacht werden, die Form bleibt der Gemeinde überlassen.

### *Artikel 60*

Die öffentliche Auflage musste bisher in Papierform durchgeführt werden. Sämtliche Unterlagen lagen bei der Gemeindeverwaltung physisch zur Einsicht auf. Gemäss angepasstem Absatz 1 erfolgt die öffentliche Auflage neu in elektronischer Form. Die Vorschriften und Pläne müssen für die kantonale Vorprüfung (soweit erforderlich) und für die Genehmigung ohnehin in elektronischer Form vorliegen, da erscheint es folgerichtig, künftig die öffentliche Auflage in elektronischer Form durchzuführen. Rechtlich massgebend ist somit diese Form.

<sup>5</sup> BSG 732.11

Die Nutzungspläne können im Rahmen der öffentlichen Auflage im Internet aufgeschaltet werden, da es sich um raumbezogene Daten handelt, welche keinen direkten Bezug zu Personen aufweisen.

Das Einspracheverfahren bleibt ansonsten bezüglich Verfahren, Frist und Form unverändert, Einsprachen sind also nach wie vor in Papierform, schriftlich unterzeichnet, einzureichen. Die elektronische Einreichung wird erst mit Einführung des elektronischen Behördenverkehrs im Kanton Bern möglich sein.

#### *Artikel 61*

Absatz 6 wird aufgehoben. Die bisherige Regelung verlangte von den Gemeinden und den Regionalkonferenzen, ihre Nutzungspläne zusätzlich zur Papierversion in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Diese Daten wurden zwar nicht genehmigt, waren jedoch für den ÖREB-Kataster, den Übersichtszonenplan des Kantons Bern sowie für weitere statistische Auswertungen erforderlich. Die kantonale Fachstelle (AGR) bestimmte das anzuwendende Datenmodell.

Mit Artikel 57a Absatz 1 wird die zwingende Eingabe der Nutzungspläne in elektronischer Form eingeführt. Nutzungspläne in physischer Form werden für die Vorprüfung und Genehmigung nicht mehr entgegen genommen. Artikel 61 Absatz 6, wonach für die Genehmigung neben den Papierversionen zusätzlich digitalisierte Vorschriften und Pläne zur Genehmigung einzureichen sind, kann daher gestrichen werden.

Da jedoch die Überführung der bestehenden Vorschriften und Pläne der Gemeinden in die elektronische Form während eine Frist von fünf Jahren etappenweise vollzogen wird, werden einige Gemeinden während der Übergangsphase von fünf Jahren weiterhin Vorschriften und Pläne in physischer Form zur Vorprüfung und Genehmigung einreichen. In diesem Fall müssen wie bisher im Genehmigungsverfahren neben der Papierversion zusätzlich Daten geliefert werden. Der gestrichene Absatz 6 wird daher in die Übergangsbestimmungen übernommen (Art. T4-1 Abs. 3)

#### *Artikel 66*

Die Gesetzesrevision wird zum Anlass genommen, um für zwei Sonderfälle der Festlegung der Gemeindegrenzen ein vereinfachtes Verfahren für den Nachvollzug der Nutzungsplanung in die Vorlage aufzunehmen (Ergänzung Absatz 5). Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes. Der Regierungsrat legt jedoch den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann (Art. 28 Abs. 3 KGeoIG). Weiter sind unzweckmässige Grenzen im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung zu bereinigen (Art. 32 KeoIG). Nach solchen Veränderungen des Verlaufs der Gemeindegrenze muss in der Regel die Nutzungsplanung angepasst werden. Da es sich dabei um den Nachvollzug eines regierungsrätlichen Beschlusses oder um unbedeutende Anpassungen handelt, ist es angebracht, dafür das vereinfachte Verfahren wie bei der Anpassungen von Nutzungsplänen infolge Ersterhebung und Erneuerung der Amtlichen Vermessung anzuwenden (gemäss Art. 66 Abs. 5). Absatz 5 wird mit einer Aufzählung ergänzt. Das bestehende vereinfachte Verfahren für die Anpassung von Nutzungsplänen infolge Amtlicher Vermessung findet sich neu in Buchstabe a, das vereinfachte Verfahren für den Nachvollzug der Nutzungspläne infolge Grenzbereinigungen in Buchstabe b. In beiden Fällen beschliesst der Gemeinderat die Nachführung der Nutzungspläne ohne Durchführung eines Auflageverfahrens und reicht sie beim AGR zur Genehmigung ein.

#### *Artikel 144*

Gemäss Absatz 1 erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug des Baugesetzes nötigen Vorschriften, soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind. In Artikel 144 Absatz 2 finden sich dann die wesentlichen Gegenstände, welche an den Regierungsrat delegiert und somit in der Bauverordnung geregelt werden können. Buchstabe m enthält bereits die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form. In einem neuen Buchstaben n

wird nun zusätzlich die Regelung der Einzelheiten zum elektronischen Planerlassverfahren aufgenommen.

#### *T4-1*

Absatz 1 enthält den Grundsatz und die Zielvorgabe, dass innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der vorliegenden Revision die bestehenden Nutzungspläne der Gemeinden in die elektronische Form überführt und der JGK zur Genehmigung eingereicht werden sollen. Die zuständige Stelle der JGK (AGR) wird die Überführung mit den Gemeinden planen, damit die Arbeiten mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen sind. Da bisher keine regionalen Nutzungspläne (regionale Überbauungsordnung) der Regionalkonferenzen erlassen wurden, bedarf es keiner Regelung für deren Überführung in die elektronische Form.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die zuständige Stelle der JGK mit den Gemeinden Vereinbarungen bezüglich des Zeitpunkts der Überführung ihrer bestehenden Nutzungspläne treffen wird. Dieses Vorgehen wurde auch für die Einführung des ÖREB-Kataster gewählt und hat sich bewährt. Die zuständige Stelle der JGK genehmigt die gesamte Nutzungsplanung der Gemeinde in elektronischer Form in einem Akt. Vor dem vereinbarten Zeitpunkt wird sie nicht einzelne Nutzungsplanungen in elektronischer Form genehmigen, da eine gestaffelte Überführung zu Medienbrüchen innerhalb der Nutzungsplanung führen würde.

Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, ist das AGR als zuständige Stelle der JGK zur Ersatzvornahme ermächtigt. Das AGR wird entscheiden, ob es die Ersatzvornahme unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Frist vornimmt oder ob es die fünfjährige Übergangsfrist abwartet. Bestehende KÜO der JGK werden im gleichen Zeitpunkt wie die bestehenden Nutzungspläne der jeweiligen Gemeinde in die elektronische Form überführt und in elektronischer Form durch die JGK beschlossen. Bei KÜO, die sich über zwei Gemeinden erstrecken, wird für die Überführung auf den frühesten Zeitpunkt abgestellt. Die Abstimmung wird im Rahmen der Vereinbarung sichergestellt.

Absatz 3 enthält den bisherigen Inhalt von Artikel 61 Absatz 6. Bis die Nutzungspläne der Gemeinde in die elektronische Form überführt sind, müssen die Nutzungspläne weiterhin in physischer Form dem AGR zur Vorprüfung und Genehmigung eingereicht werden. Zudem sind sie wie bis anhin zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Nach geltendem Recht bestimmt die kantonale Fachstelle (AGR) das anzuwendende Datenmodell, daran soll sich nichts ändern. In Anlehnung an den neuen Artikel 57a wird jedoch nicht mehr von der kantonalen Fachstelle sondern von der zuständigen Stelle der JGK gesprochen.

#### *T4-2*

Die Überführung der Nutzungspläne in die elektronische Form kann gemäss Absatz 1 in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, sofern durch die Änderung der Form keine oder nur unbedeutende technische Anpassungen vorgenommen werden müssen. Modelltechnische Anpassungen infolge Überführung der Papierversion in das entsprechende elektronische Datenmodell ohne materielle Folgen können somit in diesem Verfahren erfolgen. Für materielle Änderungen oder die Bereinigung von Mängeln in den Nutzungsplänen ist das ordentliche Verfahren nach Artikel 61 BauG oder das Verfahren nach Artikel 122 BauV (geringfügige Änderung von Nutzungsplänen) anzuwenden.

Gemäss Absatz 2 beschliessen der Gemeinderat oder die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz die Änderung ohne Mitwirkung und ohne Vorprüfung, aber nach Durchführung der öffentlichen Auflage. Um zu vermeiden, dass die gesamte Nutzungsplanung einer Gemeinde angefochten werden kann, wird klargestellt, dass sich Einsprache und Beschwerde nur gegen die entsprechende Anpassung (Umfang) und gegen das vereinfachte Verfahren richten können (Absatz 3).

#### *T4-3*

Diese Übergangsbestimmung delegiert den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Einführung der elektronischen Richtpläne und Sachpläne sowie der Nutzungspläne nach Spezialgesetzgebung an den Regierungsrat (Absatz 1). Bis zu diesem Zeitpunkt sind diese Pläne weiterhin in Papierform zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichen.

### *Schlussbestimmungen*

Der Regierungsrat wird das Inkrafttreten der Änderung bestimmen. Er kann eine unterschiedliche Anwendbarkeit einzelner Änderungen vorsehen. Das bedeutet, dass er die Gesetzesänderung gestaffelt in Kraft setzen kann. Denkbar ist eine zeitlich oder inhaltlich gestaffelte Inkraftsetzung, z.B. für den Fall, dass die beiden Fachapplikationen eBau und dNPL nicht gleichzeitig in Betrieb genommen werden sollen.

#### *7.2 Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD)*

##### *Artikel 7a*

Die Bestimmung enthält die Meldepflicht der Bauherrschaft bei der Baupolizeibehörde für baubewilligungsfreie Solaranlagen. Bisher war für die Meldung das amtliche Formular zu verwenden und der Baupolizeibehörde einzureichen. Die Meldung ist neu auf dem kantonalen Übermittlungssystem einzureichen, Absatz 1 wird entsprechend ergänzt. In der Folge kann Absatz 4, welcher die Verwendung des «amtlichen Formulars» verlangte, gestrichen werden.

##### *Artikel 9*

Artikel 9 regelt die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden. Gemäss Absatz 3 stellt die kleine Gemeinde, wenn sie nicht offensichtlich selbst zuständig ist, der Regierungsratthalterin oder dem Regierungsratthalter innert sieben Arbeitstagen nach Eingang eine Kopie des Baugesuchs und des Situationsplans zu. Die Zustellung dieser Kopien ist nicht mehr erforderlich, die kleine Gemeinde muss dem Regierungsratthalterin oder dem Regierungsratthalter lediglich melden, dass sie nicht zuständig ist.

##### *Artikel 10*

Im geltenden Absatz 1 wird geregelt, dass das Baugesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist. Diese Vorgabe ist obsolet, da bereits in Artikel 34 Absatz 1 BauG festgelegt wird, dass das Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen ist. Hingegen ist aufzunehmen, dass das Baugesuch auf dem kantonalen Übermittlungssystem auszufüllen und zu übermitteln ist. Die technische Lösung des Kantons führt durch die auszufüllenden elektronischen Vorlagen. Nach Eingabe der erforderlichen Angaben und nach dem Hochladen der verlangten elektronischen Dokumente kann die Eingabe des Baugesuchs abgeschlossen werden. Nach der Freigabe des Gesuchs und dem elektronischen Eingang bei der Gemeinde gilt das Baugesuch als vollständig bei der Gemeinde eingereicht. Für den Fristenlauf und den Zeitpunkt des anwendbaren Rechts nach Artikel 36 BauG ist der Eingang des Baugesuchs bei der Gemeinde massgebend. Dies gilt auch beim Vorgehen nach Artikel 34a Absatz 3 BauG (Vornahme der elektronischen Erfassung der Unterlagen durch die Gemeinde).

Nach bisherigem Recht (Absatz 2) mussten die Bauherrschaft, die Projektverfassenden und bei Bauten auf fremdem Boden ausserdem die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer das amtliche Formular des Baugesuchs unterzeichnen. Im elektronischen Baubewilligungsverfahren ist dies nicht mehr möglich. Es wird daher neu nur noch festgelegt, dass diese Personen ihre ausdrückliche Zustimmung zum Baugesuch geben müssen. Diese können ihr Einverständnis zum Baugesuch elektronisch über das E-Government-Portal BE-login auf dem kantonalen Übermittlungssystem im Rahmen der Baugesuchseingabe erklären.

Nach bisherigem Recht mussten dem Baugesuch der Situationsplan, die Projektpläne und die allenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen beigelegt werden. Die Pläne waren zu datieren und von den Gesuchstellenden sowie den Projektverfassenden zu unterzeichnen. Absatz 3 regelt nun, dass diese Pläne und Unterlagen nicht mehr physisch und unterschrieben beizulegen sind, sondern dass diese auch auf dem kantonalen Übermittlungssystem in elektronischer Form (z.B. als PDF) einzugeben sind. Die Unterschriften sind obsolet, da die Gesuchstellenden und Projektverfassenden ihre ausdrückliche Zustimmung elektronisch erklärt haben. Die bisherige Datierung von Hand erfolgt neu elektronisch, die Pläne werden mit der Eingabe in das Übermittlungssystem automatisch datiert. Unterschiedliche Versionen sind gespeichert und können verglichen werden.

Wie bis anhin sind bei allen Bauvorhaben Angaben zur Erdbebensicherheit zu machen. Auch diese Angaben sowie allenfalls erforderliche Beilagen sind auf dem kantonalen Übermittlungssystem einzugeben und nicht mehr mittels Papierformular (Absatz 3a).

Soweit die Energie- oder Umweltschutzgesetzgebung für Bauvorhaben Unterlagen verlangt, sind auch diese auf dem kantonalen Übermittlungssystem einzugeben (Absatz 5).

Gemäss bisherigem Absatz 6 mussten alle Gesuchsunterlagen in der nötigen Anzahl, mindestens aber in zweifacher Ausfertigung in Papierform der Baubewilligungsbehörde eingereicht werden. Mit dem elektronischen Baubewilligungsverfahren entfällt diese Vorgabe, Absatz 6 kann daher aufgehoben werden.

#### *Artikel 12*

Der Situationsplan, welcher dem Baugesuch beizulegen war, musste nach geltendem Recht auf einer von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer unterzeichneten Kopie des Plans für das Grundbuch (Geometerplan) erstellt werden (Absatz 1). Auf die Unterzeichnung des Plans durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer wird verzichtet, es genügt, den Situationsplan auf einer aktuellen Kopie des Plans für das Grundbuch zu erstellen und auf dem kantonalen Übermittlungssystem einzugeben. Absatz 1 und Absatz 2 werden entsprechend angepasst.

Das zuständige Gemeindeorgan bestätigte bisher auf dem physischen Situationsplan die Richtigkeit und die Vollständigkeit der baupolizeilichen Eintragungen, im nicht vermessenen Kantonsgebiet die Richtigkeit des gesamten Situationsplans. Im elektronischen Baubewilligungsverfahren ist eine entsprechende Bestätigung auf dem Plan nicht mehr möglich, «auf dem Plan» wird daher in Absatz 3 gestrichen. Das zuständige Gemeindeorgan kann im Übermittlungssystem die entsprechende Bestätigung auf Abfrage hin vornehmen.

#### *Artikel 27*

Diese Bestimmung regelt die kleine Baubewilligung ohne Veröffentlichung. Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur innere Bauteile, Raumstrukturen, feste Ausstattungen in schützenswerten Baudenkmälern oder Raumstrukturen in erhaltenswerten Baudenkmälern, genügt die Mitteilung an die zuständige kantonale Fachstelle (kantonale Denkmalpflege) und an die privaten Organisationen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41). Diese Mitteilung erfolgte bisher mit gewöhnlicher Post und unter Beilage einer Kopie der Gesuchsunterlagen (Absatz 3). Die Mitteilung an die kantonale Fachstelle erfolgt neu in elektronischer Form, Absatz 3 wird daher entsprechend angepasst. Die Zustellung einer Kopie der Gesuchsunterlagen ist nicht mehr erforderlich, da die kantonale Denkmalpflege Zugang auf das elektronische Baugesuchsdossier hat.

#### *Artikel 28*

Die öffentliche Auflage des Baugesuchs erfolgte bisher in Papierform. Sämtliche Unterlagen lagen bei der Gemeindeverwaltung physisch zur Einsicht auf. Da die Baugesuchsunterlagen nur noch in elektronischer Form vorliegen, erfolgt folgerichtig auch die öffentliche Auflage in elektronischer Form. Absatz 1 wird daher entsprechend angepasst. Die elektronische Form wird neu rechtlich massgebend sein.

Im Baubewilligungsverfahren hat die öffentliche Auflage in elektronischer Form nicht zur Folge, dass die Baugesuchsunterlagen öffentlich auf dem Internet aufgeschaltet werden dürfen. Die uneingeschränkte Internetbekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten, die im Baubewilligungsverfahren zum Teil bearbeitet werden, stellt einen schweren Eingriff ins Grundrecht auf Datenschutz dar. Damit die Baugesuchsunterlagen dennoch auf elektronischem Weg und ohne Gang auf die Gemeinde eingesehen werden können, werden die Gemeinden dazu verpflichtet, interessierten Personen und potentiellen Einsprechern die Einsichtnahme auf elektronischem Weg zu gewährleisten (neuer Absatz 2). Dies kann auf verschiedene Arten erfolgen, die Gemeinde kann an den Auflageakten interessierten Personen auf Anfrage hin einen Link auf die Unterlagen oder die Unterlagen zustellen. Zulässig wäre

auch, in der Publikation nach Artikel 27 BewD den Link auf die Unterlagen zu publizieren. Während der Auflagefrist können Interessierte die Unterlagen über den Link einsehen. Dies hat den Vorteil, dass die Gesuchsunterlagen nicht im Internet aufgeschaltet und über Suchmaschinen wie Google direkt abrufbar sind, sondern nur über die zusätzliche Hürde eines Links einsehbar sind. Weiter ist die Veröffentlichung des Links im Internet auf die Dauer der Einsprachefrist beschränkt und wird mit der Löschung der Publikation nach Ablauf der Frist wieder entfernt. Nach der Auflagefrist sind die Unterlagen über das Internet nicht mehr abrufbar.

Damit ist sicher gestellt, dass keine Unterlagen, die besonders schützenswerte Informationen enthalten, auf dem Internet publiziert werden. Im Rahmen der Einsichtnahme der elektronischen Unterlagen, die besonders schützenswerte Informationen enthalten, besteht ausserdem die Möglichkeit, Dokumente von der Einsichtnahmen auszunehmen bzw. die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.

#### *Artikel 47a*

Nach geltendem Recht erfolgt die baupolizeiliche Selbstdeklaration unter Verwendung der physischen amtlichen Formulare, welche der Gemeindebaupolizeibehörde unterzeichnet einzureichen sind. In Absatz 1 wird die Verwendung der amtlichen Formulare gestrichen. In einem neuen Absatz 1a wird ergänzt, dass die baupolizeiliche Selbstdeklaration in elektronischer Form auf dem kantonalen Übermittlungssystem zu erfolgen hat. Die Authentifizierung der für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortlichen Person erfolgt über das E-Government-Portal BE-login.

#### *Artikel 50*

In dieser Bestimmung wird ein Versehen aus der letzten Baugesetzrevision vom 9. Juni 2016 korrigiert. In Artikel 50 BauG war die Höhe der Bussen bei Straftatbeständen geändert und in Artikel 50 BewD nicht nachvollzogen worden. In Absatz 1 wird die Höhe der Bussen gestrichen und nur noch auf Artikel 50 BauG verwiesen.

## **8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

### *8.1 E-Government-Strategie von 2002*

Die Ausrichtung der noch gültigen E-Government-Strategie des Regierungsrates von 2002<sup>6</sup> gibt vor, dass der Kanton eine pragmatische Strategie verfolgt, keine Vorreiterrolle anstrebt und vor allem Anwendungen mit grosser Breitenwirkung priorisiert. Die Vorlage dient der Umsetzung dieser Strategie, wobei das elektronische Planerlassverfahren über die pragmatische Zielsetzung der Strategie hinausgeht. Allerdings handelt es sich hierbei um eine folgerichtige Weiterentwicklung und Ergänzung des ÖREB-Kataster, der ohnehin von Bundesrechts wegen bis Ende 2019 im Kanton Bern eingeführt werden muss.

### *8.2 E-Government-Strategie von 2018*

Die 2016 eingereichte und überwiesene Motion EVP (M 192-2016<sup>7</sup>) verlangt eine neue kantonale E-Government-Strategie. Der Regierungsrat stellte in Aussicht, die neue Strategie bis Ende 2018 zu erarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass die Vorlage zur Umsetzung der künftigen E-Government-Strategie beitragen wird.

### *8.3 Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2017*

Die Vorlage dient der Umsetzung des in den Richtlinien enthaltenen Ziels «Nachhaltige Raumplanung fördern» (Konkrete Geschäfte und Erlasse: Schaffen der rechtlichen Voraus-

<sup>6</sup> RRB 2392/2002 vom 26. Juni 2002

<sup>7</sup> [Motion EVP \(M 192-2016\)](#) vom 13. September 2016 «E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern»

setzungen und Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens, um dieses auf eine zukunftstaugliche Grundlage zu stellen und effizienter und kostengünstiger zu gestalten.). Zudem trägt die Gesetzesrevision zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 bei (Schonung der Ressourcen durch Einführung der elektronischen Form, tiefere Kosten für die Bürger und Bürgerinnen bei Baugesuchen, effiziente und bürgernahe Verfahren).

## 9. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton fallen Kosten für die Beschaffung und Einführung der kantonalen Lösungen an. Der Grosse Rat hat vorerst den für die JGK erforderlichen Kredit mit dem Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK am 21.11.2016 beschlossen<sup>8</sup> (CHF 2'020'000 für das elektronische Baubewilligungsverfahren und CHF 740'000 für die elektronische Nutzungsplanung). Kosten für den Betrieb und die Wartung sowie Anpassungen und Weiterentwicklungen der Applikationen werden anfallen. Die Aufwendungen werden sich erst aus den Umsetzungsarbeiten der beiden Projekte eBau und dNPL ergeben. Die Kosten für eine künftige Einführung der elektronischen Form von Richtplänen und Sachplänen sowie von Nutzungsplänen gemäss Spezialgesetzgebung können noch nicht beziffert werden.

Kantonale Stellen, welche Akten nur noch in elektronischer Form bearbeiten, werden teilweise grössere Bildschirme bzw. einen zweiten Bildschirm pro Arbeitsplatz im Rahmen der ordentlichen Beschaffungszyklen anschaffen müssen. Verbesserte Endbenutzer-Infrastrukturen dienen den digitalisierten Arbeitsprozessen insgesamt, beispielsweise auch im Hinblick auf die digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA).

Andererseits ermöglichen die elektronischen Geschäftsprozesse erhebliche Einsparungen bei den Druck-, Scan- und Versandkosten. Auch ist mit einer Kostenreduktion durch Arbeitsreduktion beim Eingang, Versand und Kopieren von physischen Akten zu rechnen, da viele papiergebundenen Abläufe wegfallen. Einheitliche und qualitativ hochstehende Datenlieferungen erleichtern die Bearbeitung der Gesuche. Durch den digitalen Versand der Gesuche sowie der Vorschriften und Pläne an Amts- und Fachstellen entfallen Druck-, Scan- und Kopierkosten. Der Postversand von Amts- und Fachberichten an die Leitbehörde entfällt, die Kosten dafür können eingespart werden. Schliesslich ergeben sich auch Einsparungen bei der Abfrage und beim Bezug von Daten. Eine Schätzung der Wirtschaftlichkeit von eBau vom 19. Januar 2017 ergab ein finanzielles Einsparungspotential von rund CHF 3'408'000 jährlich.

Auch wenn das Projekt dNPL nicht das primäre Ziel verfolgt, Kosteneinsparungen zu erwirken, so kann davon ausgegangen werden, dass auch dort durch den Wegfall der Papierpläne, Effizienzsteigerungen und erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden. Die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR bearbeitet jährlich rund 250 Genehmigungen, 200 Vorprüfungen und 250 Voranfragen. Einsparungen sind bei Druck-, Scan- und Versandkosten für den internen Behördenverkehr zu erwarten, weil keine Papierpläne mehr versandt werden müssen und die Amts- und Fachberichte elektronisch übermittelt werden können. Ausserdem entfällt der Versand genehmigter Vorschriften und Pläne an die Gemeinden.

Insgesamt verursachen die beiden Projekten eBau und dNPL erhebliche Investitionen, diese dürften aber durch obigen Einsparungen und durch den erheblichen Nutzen der Daten für die Politik, Wirtschaft, Bürger und Behörden kompensiert werden, selbst wenn die Monetarisierung des Nutzens nur beschränkt ermittelt werden kann.

## 10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vom eBUP betroffenen Stellen der kantonalen Verwaltung müssen ihre Abläufe und die Organisation überprüfen und gegebenenfalls an die elektronischen Prozesse und an die Bearbeitung elektronischer Unterlagen anpassen. Der Arbeitsprozess wird vermehrt am Bildschirm ohne physische Unterlagen erfolgen und zu einer Umstellung der Arbeitsweise führen. Allerdings entspricht diese Arbeitsweise zunehmend der aktuellen Arbeitsmethode und den heutigen Ausbildungslehrgängen. Den in das Baubewilligungs- oder Planerlassverfahren ein-

<sup>8</sup> [Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für die ICT - Ausgaben der JGK. Rahmenkredit 2017-2020](#)

bezogenen Amts- und Fachstellen werden keine Unterlagen in Papierform mehr zugestellt. Muss ein Baugesuch oder eine Nutzungsplanung geprüft werden, erhalten sie eine elektronische Mitteilung mit der Aufforderung, das Geschäft zu beurteilen. Die Leitbehörde gewährt ihnen dazu einen Zugang auf die elektronischen Akten. Sind mehrere Abteilungen eines Amtes betroffen, können diese gleichzeitig auf die Daten zugreifen. Ein Weitersenden der Unterlagen ist nicht mehr erforderlich. Amts- und Fachberichte werden der Leitbehörde nicht mehr per Post zugestellt, sondern auf die entsprechende Plattform bei eBau bzw. bei der dNPL in elektronischer Form hochgeladen. Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen bleiben unverändert, den einzelnen Stellen verbleibt aber mehr Zeit für die Bearbeitung, da die elektronischen Daten für den gesamten Zeitraum online zu Verfügung stehen.

Den kantonalen Fachstellen sollten für die Nutzung der neuen Geschäftsapplikation eBau und dNPL keine zusätzlichen Personalaufwände entstehen. Die Anwendung der Applikationen ist selbsterklärend, allenfalls notwendige weitergehende Informationen für die Einführung erfolgen im Rahmen der beiden Projekte. Eine vertiefte Ausbildung der Mitarbeitenden oder eine besondere Befähigung oder Ausbildung ist nicht erforderlich, jedoch ein Umdenken in der Arbeitsweise.

Hingegen sind durch die Einführung des elektronischen Planerlassverfahrens bei der zuständigen Stelle der JGK (AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung) erhöhte Fachkenntnisse im Rahmen des Geoinformationssystems (GIS-Fachstelle) erforderlich. Diese Stelle benötigt raumplanerische und GIS Kenntnisse. Dieser Bedarf kann durch die bestehenden personellen Ressourcen abgedeckt werden. Hingegen ist für die Fachapplikationsverantwortung zusätzlich mit einem Aufwand von rund 30 Stellenprozenten zu rechnen. Auch bei der für eBau zuständigen Stelle der JGK (AGR, Abteilung Bauen) werden zusätzlichen Arbeiten für die Betreuung und Weiterentwicklung der eBau-Anwendung anfallen. Diese sollen über die bestehenden personellen Ressourcen der JGK finanziert werden. Hingegen sind für die Fachapplikationsverantwortung und für den First Level Support beim Projekt eBau nach heutiger Berechnung voraussichtlich rund 250 zusätzliche Stellenprozente erforderlich.

Die vorliegende Gesetzesrevision kann ausserdem dazu führen, dass bisher für Kopieren und Versand eingesetzte Ressourcen des Sekretariatspersonals für andere Aufgaben eingesetzt werden können. Weitergehende personelle Auswirkungen sind mit der vorliegenden Gesetzesänderung nicht verbunden.

## **11. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden sind von der vorliegenden Revision erheblich betroffen. Die Gemeinden müssen künftig Baugesuche in elektronischer Form entgegennehmen und, soweit sie Baubewilligungsbehörde nach Artikel 33 BauG sind, elektronische Akten behandeln und beurteilen.

Weiter können die Gemeinden ihre Nutzungspläne nach Ablauf der vereinbarten Übergangsfrist nur noch in elektronischer Form dem AGR zur Vorprüfung und Genehmigung einreichen. Da die Gemeinde diese ohnehin bereits nach geltendem Recht dem AGR in dieser Form liefern müssen (Art. 61 Abs. 6 BauG) und die Gemeinden infolge Aufnahme in den ÖREB-Kataster über elektronische Daten verfügen, dürfte der Schritt zur Genehmigung von elektronischen Vorschriften und Plänen ein kleiner sein ohne erhebliche Auswirkungen oder Kosten.

Der Umgang mit elektronischen Unterlagen anstelle von Papierunterlagen erfordert ein Umdenken in den Gemeinden. Diese Umstellung entspricht der technischen Entwicklung und dürfte gut akzeptiert werden. Die Verfahrensabläufe werden dadurch einfacher. Die Gemeinden werden durch den Wechsel auf elektronische Unterlagen erhebliche Kopier- und Portokosten einsparen können.

## **12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung durch elektronische Prozesse wirkt sich positiv auf die gesamte Wirtschaft aus. Dadurch erhöht sich die Attraktivität des Kantons für Bürger und Bürgerinnen, Investorinnen und Investoren, Baugesuchstellende, Architektinnen

und Architekten sowie Planerinnen und Planer. Das eBUP stellt eine wichtige Ergänzung im E-Government-Angebot des Kantons Bern dar.

Die Verfügbarkeit von E-Government-Lösungen ist ein sehr wichtiger Standortfaktor für Unternehmen. Mit der Aufnahme des eBUP in die E-Government-Angebote des Kantons Bern steigert sich die Attraktivität des Kantons als Unternehmensstandort und Lebensraum.

Durch die Aufschaltung auf dem Internet der rechtskräftigen, verbindlichen Fassung der Nutzungspläne und durch die elektronische Verfügbarkeit der Baugesuchsakten, ermöglicht der Kanton Bern Fachleuten (namentlich Rechtsanwälten, Notaren, Treuhändern, Planern, Architekten oder Juristen an den Gerichten und in der Verwaltung) und Privaten, wertvolle Zeit zu gewinnen.

### **13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

*Wird nach dem Vernehmlassungsverfahren eingefügt.*

### **14. Anträge**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung des BauG und des BewD zuzustimmen.

Es wird zudem beantragt, beim BauG auf eine zweite Lesung zu verzichten. Die beantragten Erlassänderungen sind von geringer und politisch begrenzter Tragweite und von vorwiegend technischem Charakter. Die physischen Akten werden durch elektronische ersetzt, ansonsten bleiben die Verfahrensschritte und Zuständigkeiten unverändert. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollten möglichst rasch in Kraft gesetzt werden können.

Bern, [Datum]

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: / Der Präsident:  
[Name]

Der Staatsschreiber: [Name]